

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)**  
**Rheinessen-Nahe-Hunsrück**  
*- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -*

Bad Kreuznach, 04.04.2011  
Rüdesheimer Str. 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-565  
Telefax: 0671/820-500  
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Badenheim-Pleisersheim**  
**Az.: 91059-HA10.2**

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum  
Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

- I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Badenheim-Pleisersheim**, Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Mittwoch, dem 27.04.2011,  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,  
im neuen Rathaus, Hauptstraße 34 in 55576 Badenheim,**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Die im Nachweis des neuen Bestandes (neue Flurstücke) in der Spalte Werteinheiten angegebenen Wertverhältnisse ergeben sich aus der Multiplikation der einzelnen Wertklassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend für die einzelnen Wertermittlungsklassen nach Nutzungsarten aufgeführt sind:

Wertermittlungsrahmen								
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen					
			1	2	3	4	5	6
Acker	A	1	100	95	89	82	73	64
Weingarten	WG	2	100					
Ackerland - brach	LWBR	3	100	95	89	82	73	64
Baumschule	BSCH	4	100					
Gartenland	G	5	100					
Lagerplatz	BFLP	6	100					
Weihnachtsbaumkultur	WEIH	7	100					
Gehölz	GH	8	25					
Unland	U	9	10					
Geringstland	GER	10	25					
Obstbaumanlage	OBST	11	100					
Streuobstacker	A	12	100					
Gebäude- und Freifläche - Land- u. Forstwirtschaft	GFLF	14	100					
Gebäude- und Freifläche - Wohn- en	GFLF	15	100					
Stillgelegte Betriebsfläche	BFU	16	25					
Einbahnige Straße	S	17	0					
Verkehrsbegleitfläche zu Straße	VKB	18	0					
Fahrweg	WEG	19	0					
Bach	WAB	20	0					
Graben	WAG	21	0					
Rückhaltebecken	SF	22	0					
Zugezogen ohne Vermessung	ZOV	23	100					

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ein Termin anberaumt

**auf Donnerstag, den 28.04.2011, um 08.30 Uhr,  
ebenfalls im neuen Rathaus, Hauptstraße 34 in 55576 Badenheim.**

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

- Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **29.04.2011** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach eingegangen sein. Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden ab dem **28.04.2011** verhandelt und in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich (z.B. von Verbands-/Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhältlich.

- III Der **Übergang von Besitz und Nutzung der Grundstücke** erfolgt entsprechend den Überleitungsbedingungen vom 14.07.2010 bezogen auf das Jahr 2011, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

#### IV **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden al-

ten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.  
Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)